

# **Geschäftsordnung des Schulelternrats der Gemeinschaftsschule für (H)alle e.V. Saaleschule**

Der Schulelternrat (SER) der Gemeinschaftsschule für (H)alle e.V. Saaleschule hat am 08.01.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 0 Vorwort**

- (1) Alle Bezeichnungen sind stellvertretend in männlicher Form gehalten, schließen jedoch alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

## **§ 1 Der Schulelternrat (nachstehend: SER)**

- (1) Die wahlberechtigten Eltern jeder Klasse wählen je einen Vertreter dieser Klasse im SER.
- (2) In ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des SER kann sich der gewählte Vertreter der Klasse durch einen (stellvertretenden) Klassen-Eltern-Sprecher vertreten lassen.

## **§ 2 Vorsitzende/r des SER, Mitglieder der Schulparlament, Delegierte**

- (1) Der SER wählt in der ersten Sitzung eines Schuljahres (konstituierende Sitzung) - jeweils nach dem Ablauf einer Amtszeit - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei mehreren Stellvertretern einigen sich diese über die Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des SER sind Mitglieder des Schulparlaments. Der SER wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für das Schulparlament.
- (3) Der SER wählt ferner zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Hortkuratorium, bestehend aus je einem Vertreter der Klassenstufen 5-8, sowie aus deren Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der SER wählt weiterhin aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl an Delegierten für den Stadt-Elternrat sowie die Stadt-Elternvertretung (Kitas und Hort).
- (5) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter dies wünscht.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmberrechtigt sind die nach §1, Abs. (1) gewählten Vertreter jeder Klasse. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht vor der konstituierenden Sitzung des SER schriftlich auf einen Vertreter übertragen werden.
- (8) Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und werden der Schulleitung mitgeteilt und von dieser erforderlichenfalls publiziert und/oder weitergeleitet.

## **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt mindestens ein und höchstens zwei Schuljahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt mindestens ein und höchstens zwei Schuljahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des SER und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2, Abs. 1, 5-8

#### **§ 4 Wahlanfechtung**

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der SER. Eine Wahl gilt als erfolgreich angefochten und muss wiederholt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten der Anfechtung zustimmen.
- (2) Eine Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie verspätet durchgeführt wurde.

#### **§ 5 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des SER schriftlich ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung und/oder Protokollführung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

#### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der SER tritt in der Regel 1 x monatlich für 120 min. ordentlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt. Ihm obliegt es ebenfalls, Sitzungen abzusagen oder außerordentliche Sitzungen einzuberufen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den SER mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler oder per Email erfolgen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SER dies, unter Angabe eines Grundes, wünscht.
- (3) Der SER kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der SER ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (3) Pro Klasse der Klassenstufen 5-11 gibt es genau ein Stimmrecht, für die Kursstufen 12 und 13 je zwei Stimmrechte.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der SER kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem SER angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten dem SER über ihre Arbeit.

- (3) Der Vorsitzende des SER und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

### **§ 9 Vertretung im Schulparlament**

- (1) Im Schulparlament nimmt der SER sein Mitwirkungsrecht durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder des Schulparlaments berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit sowie die gefassten Beschlüsse.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Die Anwesenheitszeiten bei SER-Sitzungen sowie darüber hinausgehende Einsätze im Rahmen der Aufgaben des SER, Schulparlaments, Stadt-Elternrats usw. werden in Verantwortung des Vorsitzenden des SER erfasst und am Ende eines Schuljahres bei der Vereinsgeschäftsführung als Arbeitsstunden abgerechnet.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 09.01.2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 14.10.2019 wird dadurch aufgehoben.
- (3) Sollten einzelne Passus dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung als Ganzes nicht berührt. Die fraglichen Passagen werden durch den SER kurzfristig in der Art neu geregelt, dass sie dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung bestmöglich entsprechen.

Halle an der Salle, den 08.01.2024

Abgegebene Stimmen: 13

Zustimmung: 12    Gegenstimmen: 0    Enthaltungen: 1

Vorsitzender  
des Schulelternrates

Stellvertretende Vorsitzende  
des Schulelternrates